

POLITISCHE GEMEINDE



Gebührentarif für das Mehrzweckgebäude Altes Schützenhaus

vom 21. November 1997

Gebührentarif für das Mehrzweckgebäude Altes Schützenhaus

vom 21. November 1997 ¹

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Beckenried

beschliesst,

gestützt auf Artikel 82 der Kantonsverfassung ², Artikel 87 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes ³ und Artikel 8 des Benützungsgreglementes für das Mehrzweckgebäude Altes Schützenhaus

folgender Gebührentarif:

Anlageteile	Einheimische	Auswärtige
1. Saal		
<u>Grundtaxe:</u>	Fr. 190.00	Fr. 570.00
1.1 Bestuhlung		
1.2 Buffetanlage		
1.3 Bühne		
1.4 Lautsprecheranlage		
1.5 Konsumation / Unterhaltung	Fr. 150.00	Fr. 450.00
2. Kaffeestube		
<u>Grundtaxe:</u>	Fr. 70.00	Fr. 210.00
2.1 Bestuhlung		
2.2 Buffetanlage		
2.3 Konsumation / Unterhaltung	Fr. 60.00	Fr. 180.00
3. Küche		
3.1 Kleine Küche	Fr. 50.00	Fr. 150.00
3.2 Grosse Küche	Fr. 150.00	Fr. 450.00

Anlageteile	Einheimische	Auswärtige
4. Magazine	Fr. 00.00	Fr. 60.00
<u>Grundtaxe:</u>		
4.1 Lebensmittelmagazin		
4.2 Getränkemagazin		
5. WC-Anlagen		
<u>Grundtaxe:</u>	Fr. 30.00	Fr. 90.00
5.1 WC-Damen		
5.2 WC-Herren		
5.3 Waschraum		
6. Zuschläge ⁴		
6.1 Gewerbe	100 %	100 %
6.2 Privatanlässe	100 %	100 %
7. Reduktionen		
Wiederholungen innert 3 Tagen	30 %	30 %
8. Ferienlager / Übernachtungen		
8.1 Eine bis drei Nächte		Fr. 10.00
8.2 Vier und weitere Nächte (Kosten pro Person und Nacht)		Fr. 8.00
Kur- und Beherbergungstaxen sind zusätzlich zu bezahlen		
9. Vereinsproben		
Gemäss bewilligten Benützungsgesuchen: keine Gebühr		
10. Militär		
Gemäss OKK-Vertrag		
11. Entschädigung Abwart		
Notwendige Nachreinigungen sowie ausserordentliche Aufwendungen erfolgen nach Aufwand (Std.).		

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Die Übergabe und die Abnahme des Mehrzweckgebäudes sind in der Grundtaxe inbegriffen.
- 12.2 Der Strom- und Wasserverbrauch ist in den Tarif-Ansätzen enthalten.
- 12.3 Der Gemeinderat kann ausnahmsweise je nach Anlass, Zweck und Benützungsort Abweichungen von diesem Gebührentarif vornehmen.
- 12.4 Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und Inventar. Fehlende Gegenstände sind der Gemeinde zu vergüten. Die Veranlassung der Schadensbehebung erfolgt via Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters.

13. Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beckenried, 21. November 1997

Gemeinderat Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Rolf Murer

Der Gemeindeschreiber:

Paul Zimmermann

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

6370 Stans, 13. Januar 1998

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Josef Baumgartner

¹ Geändert durch Nachtrag vom 18. Mai 2001, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 23. Oktober 2001, in Kraft seit 18. Mai 2001

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 18. Mai 2001